



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006

Heilbad Heiligenstadt, den 04.04.2006

Nr. 11

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.04.2006 - Palmsonntag am 09.04.06 in Heiligenstadt	... 39
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld	... 39
2. Änderungssatzung und Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)	... 40
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
keine	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1246; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.04.2006 - Palmsonntag am 09.04.06 in Heiligenstadt

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Ladenschlussvorschriften vom 10.12.2003 (ThürStAnz. Nr. 8/2004 S. 545) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung der Palmsonntagsprozession in 37308 Heiligenstadt dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet in folgenden Straßen am Sonntag, dem 09.04.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden: Innenstadt (Eingrenzung durch die Stadtmauer), Petristraße, Kasseler Tor, Göttinger Straße, Dinkelstädter Straße bis Einmündung Gerhardusstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 11 vom 04.04.2006 in Kraft und am 10.04.2006 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 04. April 2006

Der Landrat

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 15.03.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß 42 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, aufgrund des Beitritts der Gemeinden Deuna, der Stadt Leinefelde-Worbis für die Ortschaften Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz und Wintzingerode zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung, wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 20.03.2006

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

2. Änderungssatzung und Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Die in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl S. 290) in Verbindung mit § 68 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld (GZVEichsfeld).
- (2) Der Sitz ist in 37355 Niederorschel, Bergstraße 51.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Leinefelde-Worbis und die Gemeinden Bernterode, Deuna, Gerterode, Hausen und Niederorschel.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, entsprechend Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Dazu gehören im Wesentlichen:
 - die Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes,
 - der Ausbau der Gewässer, insbesondere für Belange des Hochwasserschutzes,
 - die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
 - die Beseitigung von Abflusshindernissen,
 - die Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, der Fischerei und der Erholung,
 - die Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens,
 - die Unterhaltung der Deiche durch regelmäßige Pflege der Grasnarbe, Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung.
- (2) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich keine Gewinnerzielungsabsichten.
- (3) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Bürgermeister, als gesetzlicher Vertreter der Verbandsmitglieder, werden im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch ihre Stellvertreter oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Verbandsversammlung vertreten. Eine Bevollmächtigung ist ebenfalls begrenzt auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes des Bürgermeisters.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Verbandstätigkeit eine monatliche, pauschale Entschädigung von 25,00 €.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach Außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

§ 10

Verwaltung des Zweckverbandes

Zur Verwaltung des Zweckverbandes beauftragt dieser einen Dritten. Die Beauftragung des Dritten erfolgt durch gesonderten Beschluss.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte, Abgaben, Fördermittel oder durch Kredite.
- (2) Soweit sein Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach der Fläche der Gesamtmarkung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld“ amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehene Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 13

Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung und Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederorschel, den 21.03.2006

gez. Udo Hartung
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zum § 3

Verbandsgebiet:	Gemarkungsfläche
Stadt Leinefelde – Worbis mit den Gemarkungen:	
Beuren	1.429,24 ha
Birkungen	890,47 ha
Breitenbach	869,05 ha
Breitenholz	260,52 ha
Kaltohmfeld	682,64 ha
Kirchhohmfeld	1.115,47 ha
Kloster Beuren	274,59 ha
Leinefelde	707,48 ha
Wintzingerode	1.530,48 ha
Worbis	1.895,87 ha
Gemeinde Bernterode	1.021,99 ha
Gemeinde Deuna	1.010,03 ha
Gemeinde Gerterode	632,09 ha
Gemeinde Hausen	427,66 ha
Gemeinde Niederorschel mit den Gemarkungen:	
Niederorschel	1.125,40 ha
Oberorschel	142,84 ha
Rüdigershagen	685,66 ha

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.